

II-264 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

26.2.1964

79/A.B.
zu 57/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. B o c k
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. P r a d e r und Genossen,
betreffend die Entschädigung von Gemeinden für Belastungen, die den
Gemeinden im Zuge des Neubaus oder der Korrektur von Bundesstrassen
entstehen.

-.-.-

In Beantwortung der eingangs bezogenen Anfrage der Abgeordneten
Dr. Prader und Genossen beehre ich mich mitzuteilen:

Wie die parlamentarische Anfrage selbst feststellt, enthält die
Rechtsordnung keine Bestimmung, wonach den Gemeinden Aufwendungen für An-
lagen entlang einer aufgelassenen Bundesstrassentrasse beziehungsweise
Mehraufwendungen bei einer Verlegung der Strassentrasse zu ersetzen sind;
im Gegenteil, § 6 Bundesstrassengesetz enthält Bestimmungen über die
diesbezügliche Kostentragungspflicht der Gemeinden. Überdies werden bei
Errichtung einer Ortsumfahrung die von der Gemeinde hergestellten Anlagen
meist nicht überflüssig, sondern bleiben für Gemeindezwecke weiterhin not-
wendig; auch brauchen meist keine zusätzlichen Anlagen an der Ortsumfahrung
errichtet werden.

Die Forderung auf Ersatzleistung für die Mehrbeanspruchung der
Gemeinde- und Landesstrassen bei einer Umleitung im Falle einer vorüber-
gehenden Sperre eines Bundesstrassenstückes ist gleichfalls im Gesetz nicht
begründet. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist, wenn sie nicht in
einem Gesetz für einen bestimmten Fall besonders normiert ist, Rechts-
widrigkeit des Verursachers. Rechtswidrigkeit liegt aber bei der von der
Strassenaufsichtsbehörde genehmigten Absperrung eines Bundesstrassen-
stückes und der Verweisung der Verkehrsteilnehmer auf Strassen mit öffent-
lichem Verkehr, deren Benützung jedem Verkehrsteilnehmer freisteht,
nicht vor.

Im übrigen ist festzustellen, dass Verkehrsumleitungen auf Gemeinde-
oder Landesstrassen nahezu nicht erfolgen.

-.-.-.-